

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Nieste

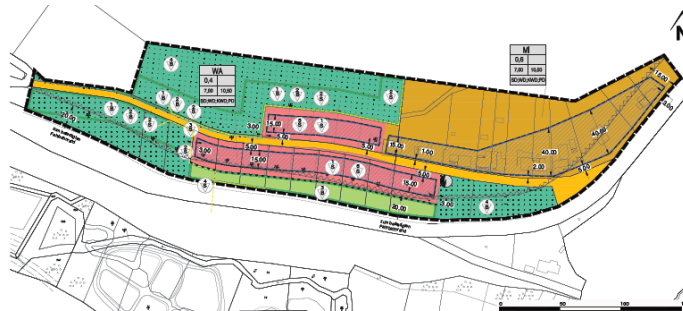
Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Endschlagsiedlung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste hat in ihrer Sitzung am 19.02.2020 den Bebauungsplan „Endschlagsiedlung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug / Übersichtsplan (Kreis mit Pfeil) und im verkleinerten Maßstab gestrichelt schwarz umrandet dargestellt.



Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereiches



Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nieste unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, auch für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, auch in Verbindung mit § 13 b BauGB, oder § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Er kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Nieste, Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde Nieste unter www.nieste.de ins Internet eingestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Nieste.

Mit Vollendung dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Nieste, den 20.04.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nieste

Edgar Paul, Bürgermeister